

# **Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei für die Gewässer der Gemeinde Ziesendorf**

## **§ 1 Umfang des Fischereirechts**

(1) Die Gemeinde Ziesendorf ist Inhaber des Fischereirechtes an folgenden Gewässern:

- **Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 91/2 gelegen in der Kirchenstraße**
- **Gemarkung Fahrenholz, Flur 2 Flurstück 47/1, gelegen in der Alten Dorfstraße, Höhe Hausnummer 39/40**
- **Gemarkung Fahrenholz, Flur 3, Flurstück 37, gelegen in der Teichstraße**
- **Gemarkung Fahrenholz, Flur 3, Flurstück 49, gelegen in der Teichstraße an der Grünfläche**
- **Gemarkung Nienhusen, Flur 1, Flurstück 16, gelegen in der Straße Hüslerie, Höhe Hausnummer 10**

(2) Diese Nutzungsbedingungen regeln die Ausübung der Angelfischerei in den benannten Gewässern.

(3) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht berührt.

## **§ 2 Fischereirecht und Fischereiausübungsrecht**

Das Fischereirecht steht der Gemeinde Ziesendorf zu (Fischereiberechtigte).

Fischereiausübungsberechtigte sind die Inhaber einer Fischereierlaubnis (Erlaubnisinhaber).

## **§ 3 Erlaubnis zum Fischfang**

(1) Zur Ausübung des Fischfangs ist neben der vom Inhaber des Fischereirechts ausgestellten Fischereierlaubnis auch eine behördliche Erlaubnis (Fischereischein) erforderlich.

(2) Fischereischeininhabern nach Abs. 1 kann die Ausübung der Angelfischerei aufgrund eines Nutzungsvertrages (Fischereierlaubnis) übertragen werden. Ein solcher Nutzungsvertrag kommt mit der Gemeinde Ziesendorf durch die Aushändigung einer Fischereierlaubnis im Sinne des Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zustande. Die Fischereierlaubnis berechtigt zum Angeln vom Ufer aus. Erlaubnisinhaber dürfen nicht mehr als zwei Handangeln benutzen.

## **§ 4 Erteilung der Fischereierlaubnis**

(1) Die Fischereierlaubnis wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

(2) Die Fischereierlaubnis ist nicht übertragbar.

(3) Die Gemeinde Ziesendorf ist berechtigt, die Angelfischerei jederzeit einzuschränken, wenn kommunale Belange dieses erfordern. Insbesondere kann sie die Zahl der auszugebenden Erlaubnisscheine zur Angelfischerei oder die Nutzung der Wasserflächen beschränken. Einschränkungen begründen keine Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde Ziesendorf.

## **§ 5 Entzug der Fischereierlaubnis**

(1) Die Gemeinde Ziesendorf behält sich das Recht vor, die Fischereierlaubnis entschädigungslos zu entziehen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

a) gegen fischereirechtliche Vorschriften verstoßen hat,

b) die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen missachtet oder

c) durch ihr/sein Verhalten bei der Ausübung des Angelns zu erkennen gibt, dass sie/er die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die Fischereierlaubnisinhaberin/Der Fischereierlaubnisinhaber hat die Fischereierlaubnis an die Gemeinde Ziesendorf zurückzugeben. Die Rückgabe hat innerhalb von 2 Wochen nach dem Entzug zu erfolgen.

## **§ 6 Entgelte für die Fischereierlaubnis**

(1) Für die Erteilung von Fischereierlaubnisse auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen werden Entgelte erhoben, zu deren Zahlung die Erlaubnisinhaber verpflichtet sind.  
Diese betragen:

a) für eine Jahresangelberechtigung für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 2,- EURO.

b) für eine Jahresanglerlaubnis für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 10,-EURO.

(2) Die Entgelte im Sinne des Abs.1 sind im Voraus zu entrichten. Sie werden bei der Aushändigung der Fischereierlaubnis fällig.

(3) Entgelte werden nicht erstattet.

## **§ 7 Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten**

Es gelten die in der jeweils gültigen Fassung der Binnenfischereiverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten.

## **§ 8 Verwendung der Entgelte**

Die Gemeinde Ziesendorf verwendet die Entgelte zur Förderung der Fischerei in die im § 1 Abs. 1 genannten Gewässer insbesondere zur Reinhaltung der Gewässer und der Uferzonen. Dafür nicht verwendete Entgelte können für soziale und gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei für die in § 1 Abs. 1 genannten Gewässer treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kritzmow, d. 14.03.2011

Bürgermeister  
Harri Bauer